

**Satzung
der Stadt Melle über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Jahrmarkt „Gesmolder Kirmes“**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m.W.v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Höhe der Standgebühren und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf dem Gesmolder Kirmes sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form. Die Gebühren sind sofort, d.h. unmittelbar nach der Festsetzung fällig. Aufrechnungen mit Forderungen des Gebührenschuldners sind unzulässig.
- (3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, kann aufgrund des höheren Organisationsaufwandes der entstandene Personalaufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Fläche des Gesmolder Kirmes und ihre Einrichtung benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf der Kirmes werden als Tagesgebühren erhoben und – bis auf Karusselle (incl. Ponyreiten) und Großfahrgeschäfte - nach den Frontmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Die Berechnungsgrundlage für Karusselle und Großfahrgeschäfte ist die in Anspruch genommene Grundfläche.
- (2) Die festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.

- (3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen der Kirmes verwiesen worden ist.
- (4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten, durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, verzichtet werden.
- (5) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung der Kirmes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.
- (7) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Kirmesbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Versorgung

Der Stromverbrauch wird über eine durch die Stadt Melle beauftragte Elektrofirma direkt mit den Schaustellern abgerechnet.

§ 5 Zuständigkeit

Die Durchführung der Gesmolder Kirmes obliegt dem Ortsrat Gesmold. Er kann sich dabei des Bürgerbüros Gesmold bedienen. Der Ortsrat Gesmold kann in besonders gelagerten Fällen von den Standgeldsätzen abweichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Melle, den

Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung
der Stadt Melle über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Gesmolder Kirmes
vom _____

Gebührentarif

(zu § 1 der Satzung über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Gesmolder Kirmes)

1. Standgebühren auf öffentlichen Flächen

Die Kirmesmeile wird in 3 Zonen aufgeteilt (Zone A, B, C)
Innerhalb dieser Zonen wird für die Zone A ein Abschlag in Höhe von 20 % und Zone C ein Abschlag in Höhe von 30 % gewährt.

1. Die Standgebühr beträgt pro Tag:

1) Verkaufsgeschäfte:

Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren,
Schaumwaffeln, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren,
Spielwaren, Handwerkzeuge, Luftballone, Handarbeit, Blumen, Tonträger u.ä.
Je angefangener Frontmeter: 6,00 Euro

2) Vergnügungsbetriebe:

Verlosung
je angefangener Frontmeter: 7,00 Euro

3) Schießstände und Spielgeschäfte

allgemeine Schießstände, Korkenschießen, Pferderennen, Pfeilwerfen, Fadenziehen,
Ping-Pong, Entenangeln, Ballwerfen, Ringwerfen u.ä.
je angefangener Frontmeter: 5,00 Euro

4) Imbissbetriebe

Hot Dog, Bratwurst, Gyros, Pizza, Crêpes, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen,
Fisch, Suppen, Champignons, Eis u.ä.
je angefangener Frontmeter 12,00 Euro

5) Kinderkarusselle incl. Ponyreiten

a) bis 50 qm 40,00 Euro
b) über 50 qm 80,00 Euro

6) Großfahrgeschäfte

für die ersten 150 qm	pro qm	0,60 Euro
für weitere 100 qm	pro qm	0,40 Euro
für die Restfläche	pro qm	0,20 Euro

- 7) Die Standgebühr wird auf volle 5,00 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 8) Die Standgebühr auf privaten Flächen wird vom Eigentümer abgerechnet.

2. Reinigung- /Abfallbeseitigungs- sowie Werbungs- und Investitionskosten

- 1) Für die Vorhaltung von sanitären Einrichtungen, die Reinigung des Marktgeländes, die Abfallbeseitigung sowie Werbungskosten, Sicherheitsdienste und Wohnwagenplatz werden Gebühren erhoben.
Bei allen, die auf Privatgrundstücken stehen, wird zur Berechnung eine fiktive Standgebühr nach Nr. 1 zugrunde gelegt.

Sie betragen	
für Kinderkarusselle incl. Ponyreiten	15 % Aufschlag
für die übrigen Betriebe	25 % Aufschlag
auf die Standgebühren	

- 2) Für technische Anlagen wird eine zusätzliche Gebühr für Fahrgeschäfte auf die Standgebühr gem. Nr. 1 Ziffer 5 und 6 erhoben.

Kinderkarusselle incl. Ponyreiten	20 % Aufschlag
und	
Großfahrgeschäfte	40 % Aufschlag

- 3) Sicherheitsdienste (DRK, Feuerwehr, Security)
Aufschlag für Nr. 1 Ziffer 1,2, 3, 4 20 %
Aufschlag für Nr. 1 Ziffer 5, 6 25 %

Bei Fahrgeschäften, die auf Privatflächen stehen, bzw. bei Vorhalten eines eigenen Sicherheitsdienstes durch den Grundstückseigentümer wird der Aufschlag um ein Drittel reduziert.

- 4) Gesonderte Dienstleistungen und Anlieferungen werden dem Besteller nach tatsächlich entstandenen Kosten (Fremdkosten) bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Umlagen der gastronomischen Schankbetriebe auf konzessionierten Privatgrundstücken

- 1) Schankpavillon, Weinstand, Tanzzelte siehe Nr. 2 Reinigung- /Abfallbeseitigungs- sowie Werbungs- und Investitionskosten

pro Pavillon usw. pauschal / Tag (Ausschank Bier, Sekt Wein, Cocktails)	80,00 EUR
--	-----------

pro Pavillon für Toilettenanlagen /Tag Ausnahme: eigene Anlagen stehen zur Verfügung	50,00 EUR
---	-----------

- 2) Gesonderte Dienstleistungen und Anlieferungen werden dem Besteller nach tatsächlich entstandenen Kosten (Fremdkosten) bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.